

# Hallenbenutzungsordnung

für die Schulturnhalle der Grundschule Wolfsegg, Kirchstraße 2

Eigentümerin: **Gemeinde Wolfsegg**

## § 1

Die Schulturnhalle Wolfsegg kann, neben der schulbetrieblichen Nutzung durch den Schulverband Wolfsegg, auch von örtlichen Vereinen und durch sonstige, dem Allgemeinwohl verpflichtete Gruppierungen genutzt werden.

Schulische Nutzung hat im grundsätzlichen Vorrang.

Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, an wen eine Überlassung der Halle erfolgt, sowie über die Reihenfolge, wenn mehrere Anträge auf Nutzung für den gleichen Zeitraum vorliegen.

## § 2

Die Genehmigung von Einzelnutzungen erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Gemeinde.

Die Genehmigung von fortlaufenden Nutzungen erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Gemeinde und Aufnahme in den aktuellen Hallenbelegungsplan für das jeweilige Sommerhalbjahr bzw. Winterhalbjahr.

Der Hallenbelegungsplan für das jeweilige Winterhalbjahr gilt für den Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04. Der Beschluss des Gemeinderates zur Festsetzung des Hallenbelegungsplanes Winter erfolgt in der Regel in der Septembersitzung. Anträge müssen bis 15. August eingereicht werden.

Der Hallenbelegungsplan für das jeweilige Sommerhalbjahr gilt für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09. Der Beschluss des Gemeinderates zur Festsetzung des Hallenbelegungsplanes Sommer erfolgt in der Regel in der Aprilsitzung. Anträge müssen bis 15. März eingereicht werden.

## § 3

Während den Ferienzeiten findet keine fortlaufende Nutzung der Schulturnhalle nach Belegungsplan statt.

## § 4

Für die Inanspruchnahme der Schulturnhalle durch Vereine und sonstige Personengruppen kann von Seiten der Gemeinde ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

## § 5

Die Nutzungsbedingungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Schulturnhalle darf vom jeweiligen Nutzer nur für den, durch die Gemeinde genehmigten Zweck benutzt werden.
2. Den Anordnungen der, von der Gemeinde mit der Verwaltung/ Aufsicht der Schulturnhalle beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten:

Erster Bürgermeister Wolfgang Pirzer o.V.i.A.

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

3. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass Schulturnhalle, Einrichtung und Ausstattungsgegenstände pfleglich behandelt werden.

Im Falle von Sachbeschädigungen hat der Nutzer die Eigentümerin unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Nutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen.

Die Benutzung der Turnhalle darf nur mit geeigneten Hallensportschuhen erfolgen.

4. Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in den Räumen der Schulturnhalle ist für den Spiel- und Übungsbetrieb gemäß geltendem Hallenbelegungsplan strikt untersagt. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
5. Die Verwendung von offenem Feuer ist strengstens verboten.
6. Die Anlagen für die Heizung der Schulturnhalle dürfen nur von den, hierzu beauftragten Personen bedient werden. Die Bedienung durch den Nutzer ist untersagt.
7. Jeder Nutzer hat der Eigentümerin eine, für die Nutzung verantwortliche Person zu benennen und die zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.
8. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der, von ihm ausgeübten Nutzung der Zugang/ der Zufahrtsweg für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
9. Die von Seiten des Nutzers verantwortliche bzw. mit der Aufsicht beauftragte Person (Übungsleiter) hat nach Beendigung jeder Hallennutzung eine Sichtkontrolle der Toilettenanlagen durchzuführen, die Beleuchtung auszuschalten und sicherzustellen, dass sämtliche Eingänge der Halle sachgerecht verschlossen sind. Durch Nutzung entstandene Abfälle sind zu entsorgen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Schulturnhalle nicht gestattet.
10. Fundgegenstände sind unverzüglich der, von der Gemeinde beauftragten Person oder der VG-Geschäftsstelle, Judenberger Str. 4, Wolfsegg zu übergeben.

## § 6

Der Nutzer stellt die Gemeinde von jeglicher Haftung frei.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

Darüber hinaus wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung für Sach- und Personenschäden übernommen, die bei Benutzung der Einrichtung, der Ausstattungsgegenstände, der Benutzung von Halle, Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrt und Parkplätzen entstehen.

Die Hallennutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

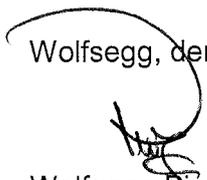
## § 7

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorgaben der Hallenbenutzungsordnung kann der jeweilige Nutzer zeitlich befristet oder dauerhaft von der Nutzung der Schulturnhalle ausgeschlossen werden.

## § 8

Die Hallenbenutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Wolfsegg, den 19.11.2008

  
Wolfgang Pirzer  
1. Bürgermeister

